

# RS Vwgh 2000/3/20 99/17/0134

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.2000

## Index

L37134 Abfallabgabe Müllabgabe Sonderabfallabgabe Sondermüllabgabe  
Müllabfuhrabgabe Oberösterreich  
L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Oberösterreich  
L37164 Kanalabgabe Oberösterreich  
L37294 Wasserabgabe Oberösterreich  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

## Norm

B-VG Art139;  
B-VG Art7;  
InteressentenbeiträgeG OÖ 1958 §1 Abs3;  
InteressentenbeiträgeG OÖ 1958 §7 Abs1 lita;

## Rechtssatz

Wenn die Kanalgebührenordnung als Bemessungsgrundlage für die Kanalanschlussgebühr die Summe der bebauten Fläche heranzieht und ausgehend von einer Durchschnittsbetrachtung bis zu einem bestimmten Flächenausmaß nicht weiter unterscheidet, für welche Zwecke diese Flächen verwendet werden, dann erscheint dies nicht gleichheitswidrig (Hinweis auf die bei Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht 8, Rz 1350, angeführte Rechtsprechung des VfGH). Bei einer solchen Durchschnittsbetrachtung ist der Ordnungsgeber auch nicht verhalten, nach der Anzahl der die Liegenschaft beanspruchenden Personen und die Art und Ausstattung der Wohnflächen oder Betriebsflächen näher zu differenzieren.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999170134.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>